

Benefits für Mitarbeiter

Danke sagen mit steuerfreiem Urlaubsgeld

Die Corona-Krise hat bereits weitreichende Folgen in allen Bereichen des Lebens hinterlassen. Eine Ausnahmesituation für alle, gerade in der Gesundheitsbranche. Wie Sie sich als Unternehmer bei Ihrem Team bedanken können.

Auch wenn die Liquidität des Unternehmens derzeit etwas angespannt sein sollte, gibt es Möglichkeiten, mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand, Ihren Mitarbeitern einmal Danke zu sagen. Eine davon ist die pauschalbesteuerte Erholungsbeihilfe, auch steuerfreies Urlaubsgeld genannt. Das Beste daran: Wenn man es richtig macht, ist diese für den Mitarbeiter komplett steuer- und sozialabgabenfrei. Für den Arbeitgeber hingegen fällt eine Besteuerung der Beihilfe an: pauschal 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Pauschalbesteuerte Erholungsbeihilfe – So geht's

Unabhängig vom eventuell gezahlten Urlaubsgeld darf der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter eine Erho-



lungsbeihilfe in Höhe von 156 Euro pro Jahr zukommen lassen. Ist der Mitarbeiter verheiratet, kommen noch einmal 104 Euro für den Ehegatten hinzu und weitere 52 Euro für jedes steuerlich berücksichtigungsfähige Kind. Für eine Familie mit 2 Kindern bedeutet das immerhin jährlich zusätzlich 364 Euro. Und das für den Mitarbeiter sogar steuer- und sozialabgabenfrei. Nur der Arbeitgeber muss die Erholungsbeihilfe mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer pauschal lohnbesteuern. Sozialversicherungsbeiträge fallen aber auch für ihn nicht an.

Eine einzige Bedingung stellt diese Regelung: Es muss sichergestellt sein, dass das Geld für Erholungszwecke verwendet wurde. Die Zahlung der

Erholungsbeihilfe muss daher in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub des Mitarbeiters stehen. Sie sollte deshalb nicht länger als drei Monate vor oder nach dem Erholungsurlaub liegen. Ob der Mitarbeiter seinen Urlaub zu Hause oder an einem anderen Ort verbringt, spielt keine Rolle.

Tipp

Der Arbeitgeber sollte sich von seinem Mitarbeiter schriftlich bestätigen lassen, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke eingesetzt wurde und diesen Nachweis zu den Lohnunterlagen legen. Damit kann bei einer späteren Betriebsprüfung Ärger vermieden werden.

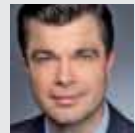
Die Beträge für die Urlaubsbeihilfen sind Jahreshöchstbeträge. Das bedeutet, dass sie pro Jahr nicht überschritten werden dürfen. Andersherum bedeutet das aber auch, dass der zulässige Maximalbetrag aufgeteilt werden kann, beispielsweise hälftig für den Sommer- und Winterurlaub.

Erholungsbeihilfe auch für Mini-Jobber möglich

Die Erholungsbeihilfe darf auch an Mini-Jobber gezahlt werden. Eine Anrechnung auf die 450-Euro-Grenze findet in diesem Fall nicht statt. Dadurch kann beispielsweise eine verheiratete Mini-Jobberin mit zwei Kindern in einem Monat 814 Euro erhalten! Sie ist damit immer noch geringfügig und sozialversicherungsfrei beschäftigt.

Autor

Marc Müller ist Steuerberater und Vorstand der ETL AG Steuerberatungsgesellschaft. Der Verbund ETL ADVISION hat sich auf den Gesundheitsmarkt spezialisiert und betreut schwerpunktmäßig Therapeuten sowie andere Heil- und Hilfsmittelerbringer. E-Mail: etl-advision@etl.de, Homepage: www.etl-advision.de



Zukunft braucht Mut

22 Kolumnen zu den Chancen Sozialer Gesundheitswirtschaft und gegen Bürokratie und Regulierungswut. Interessant erscheint das Buch auch unter dem Aspekt, dass es kurz vor der einschneidenden Corona-Zeit erschienen ist.

Zunächst hatte Heinz Lohmann befürchtet, bei der Durchsicht seiner seit 2007 erschienenen Kolumnen auf einige durch den Zeitablauf überholte Positionen und Forderungen zu stoßen. Bei der Lektüre war er dann doch einigermaßen erschrocken, dass das Gegenteil der Fall war. Seine Texte aus den letzten zwölf Jahren sind nach wie vor aktuell, was der Autor für nicht unbedenklich hält. Zeigt es doch, dass die Gesundheitswirtschaft in diesen Jahren noch eine sehr gemächliche Dynamik entwickelt hat. Die Sammlung der Kolumnen zu Chancen Sozialer Gesundheitswirtschaft vereint 22 Statements gegen Bürokratie und Entscheidungslosigkeit.



Unter dem Titel „Zukunft braucht Mut“ fordert der Kolumnist unternehmerische Manager mit Konzept und Tatkraft sowie einen Staat, der die Marktordnung für eine Soziale Gesundheitswirtschaft etabliert. Heinz Lohmann wünscht sich Akteure, die einer überbordenden Regulierungswut mutig entgegentreten und im Wettbewerb um die Gunst der Patienten ringen. Die Titel spiegeln die Spannweite der Inhalte wider. „Gesundheitswirtschaft mit gewaltigen Potenzialen“, „Wertschätzung durch Wertschöpfung“, „Modernisierung vor Regulierung“, „Patienten treiben den Wandel“ sind nur einige davon.

Im Kern geht es dem Autor um selbstbewusste Partner – auf der einen Seite einen starken Staat, der seine Grenzen kennt, und auf der anderen Seite ein innovatives Management, das seine Rolle aktiv ausfüllt. Wenn die Kolumnen die Leser auf- und anregen, haben sie ihr Ziel erreicht.

Titel: Zukunft braucht Mut. Kolumnen zu Chancen Sozialer Gesundheitswirtschaft

Autor: Heinz Lohmann, Verlag: medhochzwei, ISBN: 978-3-86216-624-4